

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 81 (1984)

**Heft:** 4

**Rubrik:** Aus der Arbeit der Konferenz

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

weit begründeter Anlass zur Annahme besteht, ein gesetzlicher Unterbringungsgrund sei gegeben, und wenn zusätzlich begründeter Anlass zur Abklärung dieser Frage besteht, so kann wohl gesagt werden, dass die Begutachtung einen Akt notwendiger persönlicher Fürsorge darstellt. Diesfalls erscheint es auch grundsätzlich als zulässig, jemanden zur Begutachtung in eine Anstalt einzuweisen. Dabei gelten die Vorschriften über die fürsorgerische Freiheitsentziehung per analogiam (vgl. Schnyder, Kommentar ZGB, N.121f. zu Art. 374). Selbstverständlich gilt auch in diesem Zusammenhang das Verhältnismässigkeitsprinzip, das gebietet, wenn immer möglich die Begutachtung nicht in einer Anstalt, sondern ambulant durchzuführen, nötigenfalls auch zwangsweise. Nur wenn aus fachlichen Gründen eine ambulante Begutachtung überhaupt nicht möglich ist (was allerdings eher selten der Fall sein dürfte) oder wenn der Betroffene sich überhaupt weigert, den Gutachter aufzusuchen, oder wenn er wiederholt dessen Aufgebote und Anweisungen missachtet, so dass eine Begutachtung verunmöglicht wird, darf zur Anstaltseinweisung zwecks Begutachtung geschritten werden.

(Fortsetzung in Nr. 5/84 dieser Zeitschrift)

---

## AUS DER ARBEIT DER KONFERENZ

---

*An seiner Sitzung vom 28. Oktober 1982 beschloss der Vorstand der Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge, zur Behandlung von Einzelfragen im Zusammenhang mit der Anwendung des Zuständigkeitsgesetzes (ZUG) eine Experten-Gruppe einzusetzen. Diese Arbeitsgruppe hat am 15. Dezember 1983 getagt und hat sich erneut mit der Interpretation des Art. 7 Abs. 2 lit. c ZUG, in dem es um den Unterstützungswohnsitz des von den Eltern getrennt lebenden Kindes geht, auseinandergesetzt.*

### **Art. 7 Abs. 2 Bst. c ZUG** **Eine mögliche Interpretation**

Im Entscheid des EJPD i. S. C. M. vom 5. Oktober 1981, publiziert in Zeitschrift für öffentliche Fürsorge Nr. 1 Januar 1982, hat dieses Departement festgehalten, dass der Unterstützungswohnsitz des von den Eltern getrennt lebenden Kindes nur dann an seinem Aufenthaltsort angenommen werden dürfe, wenn dafür zwingende fürsorgerische Gründe sprechen. Ansonsten sei der Unterstützungswohnsitz identisch mit dem zivilrechtlichen Wohnsitz des oder der Inhaber der elterlichen Gewalt.

Eine derartige Ausnahme liegt dem Entscheid des Departementes i. S. Kinder K. vom Oktober 1983 zugrunde. Die konkrete Situation bewog das Depar-

tement zur Belassung des Unterstützungswohnsitzes am Aufenthaltsort der Kinder; dessen Behörden hatten die Vormundschaft aufgehoben und den Obhutsentzug gemäss Art. 310 ZGB angeordnet. Wie verhält sich dies zu Art. 7 Ziff. 2 Bst. c des ZUG?

Nach Art. 7 Abs. 1 teilt das unmündige Kind, *unabhängig* von seinem Aufenthaltsort, den Unterstützungswohnsitz seiner Eltern. Einen eigenen Unterstützungswohnsitz hat es, wenn es bevormundet ist, am Sitz der betreffenden Vormundschaftsbehörde.

Wenn nun das Kind dauernd nicht bei den Eltern lebt, jedoch nicht bevormundet ist und auch die Voraussetzungen von Bst. d nicht gegeben sind, hat es eigenen Unterstützungswohnsitz am Sitz der Vormundschaftsbehörde, unter deren Vormundschaft es bei Bevormundung stehen *würde*.

Wo das ist, wird nicht ausgeführt. Die Bestimmung verunsichert, da sie auf den ersten Blick keine feste Zuweisung erlaubt. Man kann jedoch davon ausgehen, dass in aller Regel die Vormundschaftsbehörde des zivilrechtlichen Wohnsitzes des Kindes nach erfolgtem Entzug der elterlichen Gewalt eine Vormundschaft anzuordnen hätte. Der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes befindet sich am Wohnsitz der Eltern bzw. des Inhabers der elterlichen Gewalt.

Gemäss Kommentar Thomet rechtfertigt bereits die Aufhebung der elterlichen Obhut durch die Vormundschaftsbehörde (Art. 310 ZGB) die Anwendung von Abs. 2 Bst. c von Art. 7.

Ob dann der selbständige Unterstützungswohnsitz des Kindes am Wohnsitz des oder der Inhaber der elterlichen Gewalt oder an seinem Aufenthaltsort begründet wird, hängt von verschiedenen Faktoren ab:

Einmal spielt mit, ob bereits fürsorgerische und/oder vormundschaftliche Massnahmen am einen oder anderen Ort ergriffen worden sind. Je nachdem werden dann die nächsten Schritte und weitere Massnahmen von der gleichen Behörde durchgeführt. Eine Regel aufzustellen, ist nicht möglich, hängt doch zuviel von den jeweiligen konkreten Verhältnissen und lokalen Gegebenheiten ab (inkonsequent verwirklichte Gewaltentrennung im regionalen und kommunalen Bereich, Personalunion von Vormundschafts- und Fürsorgebehörden). Dies scheint auch dem Gesetzgeber bei der Schaffung der Ausnahmebestimmung klargeworden zu sein und ist mitunter eine Erklärung für die zu Diskussionen Anlass gebende Formulierung des Bst. c.

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen kann jedoch mit Fug gesagt werden, dass, wenn immer vertretbar, die Anknüpfung am zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes gesucht werden muss. Andere Lösungen sind als Ausnahmen zu betrachten, die nur Platz greifen sollen, wenn sie sich aus praktischen und fürsorgerischen Gründen aufdrängen, nicht zuletzt im Interesse des Kindes; oder anders ausgedrückt, Abweichungen und damit Schaffung eines selbständigen Unterstützungswohnsitzes des Kindes *an seinem Aufenthaltsort* nur dann, wenn die «Normallösung» zu einem unbefriedigenden, unverhältnismässigen und damit unhaltbaren Resultat führen würde.

Mitgeteilt von Dr. H. Bosshard, BAP Bern